

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/10 B

L 1 R 1058/07 (Thüringer LSG)
S 2 R 3521/05 (SG Altenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2010 durch den
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 27. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist vor allem streitig, ob die Klägerin als im Beitrittsgebiet am 31.12.1991 Versicherungspflichtige über diesen Zeitpunkt hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig geblieben ist.
- 2 Anlässlich eines Kontenklärungsverfahrens stellte der beklagte Rentenversicherungsträger der Klägerin gegenüber fest, dass sie nach dem 31.12.1991 gemäß § 229a Abs 1 SGB VI der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliege und forderte Beiträge für die Zeit ab 1.12.1999 nach. Der Widerspruch blieb erfolglos. Auch Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer LSG vom 27.8.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Die Klägerin macht zunächst einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Sie legt hierzu dar, dass mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24.8.2009 Sachvortrag unter entsprechendem Beweisantritt dazu geleistet worden sei, ob sie ihre selbstständige Tätigkeit über den 31.12.1991 hinaus fortgeführt habe, das LSG jedoch "angesichts der klaren Rechtslage" keinen Anlass zu weiterer Sachaufklärung hinsichtlich der Veränderung der Art der selbstständigen Tätigkeit gesehen und dadurch die Untersuchungsmaxime gemäß § 103 Satz 1 SGG verletzt habe. Ein möglicherweise entscheidungserheblicher Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, ist damit nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.



- 7 Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin überhaupt diesen Anforderungen genügende Beweisanträge bezeichnet hat. Jedenfalls muss ein Beweisantrag, um der hiermit verbundenen Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügen zu können, der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass die Klagepartei die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Die Klägerin hat indes nicht - wie dies demzufolge erforderlich gewesen wäre - vorgetragen, dass sie die im Rahmen ihres Schriftsatzes vom 24.8.2009 gestellten Anträge, ua auf Einvernahme ihres Ehemannes als Zeugen, noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 27.8.2009 aufrechterhalten hat. Dass ein Beweisantrag nicht mehr aufrechterhalten wird, ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten in der Regel anzunehmen, wenn in der mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der schriftsätzlich gestellte Beweisantrag nicht (wenigstens hilfsweise) wiederholt wird. Der Beteiligte weiß nämlich spätestens durch den Gang der mündlichen Verhandlung, dass das Gericht seinem schriftsätzlich gestellten Beweisantrag nicht folgen will. Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung nicht behauptet, dass sie, die in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten war, ihre schriftsätzlich gestellten Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung am 27.8.2009 (ausdrücklich) erneut gestellt habe. Sie hat aber auch nicht dargelegt, aus welchen Umständen angesichts des Gangs der mündlichen Verhandlung - Überreichung des Schriftsatzes vom 24.8.2009 an die Beklagtenvertreterin, Rechtsgespräch, Unterbrechung der Sitzung mit dem Ziel, der Klägerin eine Besprechung mit ihrem Anwalt zu ermöglichen, bloßer Sachantrag - zu schließen sein soll, dass sie eine Beweiserhebung durch das LSG immer noch für erforderlich hielt.
- 8 2. Die Klägerin beruft sich sodann auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wiederholt in diesem Zusammenhang wörtlich den Text ihres zur Berufungsbegründung gefertigten Schriftsatzes vom 24.9.2007. Die Klägerin setzt sich insoweit lediglich mit der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG auseinander und stellt dieser ihre - bereits im Berufungsverfahren geäußerte - eigene abweichende Ansicht gegenüber. Mit Angriffen gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz kann die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache aber nicht dargelegt und die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht erreicht werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)